

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen für Bungalowboot Aquare Charter GmbH, Große Mühlenstr. 10, 14774 Brandenburg**

Die nachstehenden Bedingungen sind Bestandteil des Mietvertrages, der zwischen dem Mieter und dem Vermieter über ein Schiff abgeschlossen wird. Mit der Buchung erkennt der Mieter diese allgemeinen Geschäftsbedingungen für sich und die mitreisenden Personen an. Alle Beschreibungen und Abbildungen sind unverbindlich und können vom Original abweichen. Änderungen sind vorbehalten. Für die Genauigkeit der an Bord befindlichen Navigationsmittel einschließlich Karten wird keine Gewähr übernommen.

### **Vertragsabschluss:**

Der Chartervertrag kommt zustande durch

- a) Onlinebuchung des Mieters auf der Webseite [www.bunbo.de](http://www.bunbo.de) der Aquare Charter GmbH
- b) Buchung per Mail unter Angabe der buchungsrelevanten Daten

In beiden Fällen erhält der Mieter eine Buchungsbestätigung sowie die Charterrechnung per Mail zugesandt. Erst mit Versand dieser Mail kommt der Vertrag endgültig zustande.

Der Vertrag steht unter der auflösenden Bedingung eines nicht fristgemäßen Zahlungseingangs. In diesem Fall steht dem Vermieter eine Entschädigung entsprechend dem folgenden Absatz zu.

### **Rücktritt des Charterers:**

Der Mieter ist berechtigt, vor Antritt der Schiffsreise ohne Angaben von Gründen durch schriftliche Erklärung vom Mietvertrag zurückzutreten. Er ist im Fall eines Rücktritts verpflichtet, folgende Entschädigung zu zahlen: Eintreffen der Rücktrittserklärung vor sechster Woche vor Beginn der Bootsreise: 30 % des Mietpreises. Eintreffen der Rücktrittserklärung weniger als 6 Wochen vor Beginn der Bootsreise: 100 % des Mietpreises. Der Nachweis eines geringeren oder nicht eingetretenen Schadens steht dem Charterer frei.

Es wird der Abschluss einer Reiserücktrittsversicherung empfohlen. Einfach zu buchen z.B. bei der ERV unter [www.reiseversicherung.de](http://www.reiseversicherung.de).

### **Pflichten der Aquare Charter GmbH:**

Die Aquare Charter GmbH verpflichtet sich, das Schiff zum vereinbarten Termin in einwandfreiem, betriebsbereitem Zustand für die Charterzeit zur Verfügung zu stellen. Sofern das Schiff nicht rechtzeitig von der Aquare Charter GmbH zur Verfügung gestellt werden kann, berechtigt dies den Charterer nur dann zum Rücktritt vom Vertrag, wenn die Aquare Charter GmbH nicht innerhalb von 48 Stunden ab vereinbartem Übergabezeitpunkt ein Schiff vergleichbarer Größe zur Verfügung stellen kann. Sollte die Aquare Charter GmbH infolge eines während einer vorangegangenen Vercharterung entstandenen Schadens, Sperrung von Wasserstraßen, Havarie, Streiks oder dergleichen oder anderer Gründe nicht in der Lage sein, das Boot zum vereinbarten Zeitpunkt zur Verfügung zu stellen, so ist sie berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder binnen 48 Stunden ab Übergabezeitpunkt ein Schiff vergleichbarer Größe zur Verfügung zu stellen. Im Rücktrittsfall wird der Mietzins zurückerstattet. Der Höhe nach bestimmt sich die Erstattung anteilig nach der Anzahl der Tage, die das Schiff dem Charterer nicht zur Verfügung steht (Division des Charterpreises durch Anzahl der Chartertage = Erstattungsbetrag für einen Tag). Weitergehende Schadensersatzansprüche des Charterers wegen Nichterfüllung sind ausgeschlossen, es sei denn, diese beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Aquare Charter GmbH. Die Verfügung über das Boot wird dem Charterer nach Einweisung zu demjenigen Zeitpunkt zuerkannt, indem er schriftlich anhand der Checkliste bestätigt, dass der Motor und das Boot im Allgemeinen betriebsfähig sind und die vorgelegte Inventarliste verglichen und unterzeichnet hat. Übernahme des Schiffszustandes sowie Zustand und Vollständigkeit von Ausrüstung und Inventar werden bei Übergabe anhand einer Check- und Inventarliste von Charterer und Aquare Charter GmbH gemeinsam überprüft.

und festgestellt. Mit Unterzeichnung bestätigt der Charterer die ordnungsgemäße Übergabe des Schiffes nach Maßgabe der Check- und Inventarliste. Danach sind alle Einwendungen des Charterers betreffs Ausrüstung und Tauglichkeit des Bootes ausgeschlossen. Vorhandene versteckte Mängel an dem Schiff und an der Ausrüstung berechtigen den Charterer nicht, den Mietzins zu mindern, es sei denn, der Mangel war der Aquare Charter GmbH bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt. Falls Teile der Ausrüstung während der vorangegangenen Vercharterung beschädigt oder verloren wurden, ohne dass sofortiger Ersatz möglich ist, kann der Charterer vom Vertrag nur dann zurücktreten oder Minderung geltend machen, wenn das Schiff in seiner Fahrtüchtigkeit dadurch beeinträchtigt ist.

### **Versicherung:**

#### Haftpflicht (Schäden an fremden Booten etc.):

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht des verantwortlichen Bootsführers, soweit nicht Versicherungsschutz über eine Privat-Haftpflicht-Versicherung besteht. Der Charterer ist verpflichtet, den Nachweis eines fehlenden Versicherungsschutzes schriftlich zu erbringen (Erklärung des Charterers oder seiner Versicherung).

#### Kaskoversicherung (Schäden am Charterboot):

Das Charterschiff ist vollkaskoversichert bei einer Selbstbeteiligung von 500,-- Euro. Die Kautions beträgt 150,- € (ab 2012 250,-- Euro).

Verursacht der Charterer einen größeren Schaden, haftet er auch über die Kautions hinaus bis zur Höhe der Selbstbeteiligung, also bis 500,- €. Gegen eine Gebühr von 20,- € kann sich der Charterer dagegen versichern, über einen Betrag von 150,- € (250,--) hinaus bezahlen zu müssen. Diese Versicherung kann bei der Buchung in der Liste der Extras („Versicherung Selbstbeteiligung“) angekreuzt werden.

Für Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig (z.B. wegen Trunkenheit) verursacht werden, haftet der Charterer in voller Höhe. Die von der Aquare Charter GmbH abgeschlossene Versicherung haftet nicht bei Unfällen von an Bord befindlichen Personen und für Schäden an mitgebrachten Gegenständen sowie für den Verlust von zur Boots-ausrüstung gehörenden Gegenständen.

### **Pflichten des Charterers:**

Die Aquare Charter GmbH behält sich das Recht vor, dem Charterer die Verfügung über das Schiff zu verweigern für den Fall, dass der Charterer (auch nach Ablegen des Charterscheins) nicht die vorausgesetzte Eignung zum Führen eines Sportbootes besitzt. In diesem Fall wird der Chartervertrag zum Nachteil des Charterers aufgekündigt. Die von ihm bereits bezahlten Beträge verbleiben der Aquare Charter GmbH. Der Charterer verpflichtet sich, das Schiff wie sein Eigentum nach den Regeln guter Seemannschaft zu behandeln und zu handhaben. Den Vorschriften von Behörden muss Folge geleistet werden. Der Charterer ist im Fall einer Gesetzesübertretung, selbst unwillentlicher Art, den Behörden gegenüber persönlich haftbar. Der Charterer haftet für alle Schäden an Schiff und Ausrüstung, auch für Folge- und Ausfallschäden, die von ihm oder seiner Crew vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Der Charterer darf andere Schiffe nicht abschleppen oder bergen und das Charterschiff nur im Notfall schleppen lassen. Es besteht Nachtfahrverbot. Das Schiff darf auch nicht zur Ausübung von Gewerbe, wie Handel oder Transport oder gewerbsmäßigem Fischfang eingesetzt werden. Weiterhin verpflichtet sich der Charterer:

- a) Grundberührungen der Aquare Charter GmbH sofort zu melden,
- b) bei Meldung schlechter Wetterverhältnisse nicht mehr auszulaufen bzw. den nächstgelegenen Hafen oder eine sichere Ankerbucht aufzusuchen,
- c) Charterscheininhaber haben sich an die mitgeteilten Beschränkungen bezügl. Fahrgebiet etc. zu halten (siehe Unterlagen Charterschein).

Treten während der Charter Schäden am Schiff oder der Ausrüstung auf, so hat der Charterer die Aquare Charter GmbH sofort telefonisch zu informieren, um mit ihr die Reparatur abzustimmen.

Alle Schäden sowie Aufwendungen für abhanden gekommene Ausrüstungsgegenstände trägt

der Charterer. In diesen Fällen ist die Aquare Charter GmbH berechtigt, bei Rückgabe des Schiffs die Kautions ganz oder teilweise einzubehalten. Weitergehende Ersatzansprüche der Aquare Charter GmbH werden dadurch nicht ausgeschlossen, zum Beispiel wenn eine Havarie oder vom Charterer zu vertretende Mängel verschwiegen worden sind.

Kann der Charterer infolge einer Havarie während der Mietzeit keinen Gebrauch von dem Schiff machen, so hat er keinen Anspruch auf Minderung des Mietzinses, wenn er die Havarie selbst zu vertreten hat. Ist der Mieter für die Havarie verantwortlich, hat er überdies für diejenige Zeit, in der das Schiff festliegt, und die die Mietdauer überschreitet, der Aquare Charter GmbH Ersatz zu leisten wie im Fall einer verspäteten Rückgabe des Schiffes.

Der Charterer ist verpflichtet, ein Logbuch in einfacher Form zu führen.

Bei Überschreitung der vereinbarten Charterzeit verpflichtet sich der Charterer zur Fortzahlung des Charterpreises sowie sonstiger durch die Überschreitung entstehender Kosten. Sollte durch die Überschreitung eine Anschlusscharter verloren gehen, haftet der Charterer für den entstandenen Schaden.

Zusatzausstattungen die bestellt werden, erheben keinen Rechtsanspruch auf vollständige Bereitstellung.

Sollte ein kleiner Schaden die Weiterfahrt des Schiffs nicht behindern, muss der Kunde die Aquare Charter GmbH telefonisch benachrichtigen und bei selbstverursachten Schäden 24 Std. vor Nutzungsende zurückkehren, um die Behebung des Schadens zu ermöglichen, damit die Nutzung für die nachfolgenden Kunden nicht verzögert wird.

#### **Übergabe / Rückgabe des Schiffes:**

Übergabe und Rückgabe des Schiffes in von Sachen des Charterers geräumten Zustand erfolgt verbindlich zu den in der Auftragsbestätigung angegebenen Terminen, Uhrzeiten und Orten.

Die Rückgabe sollte unbedingt pünktlich erfolgen, da ansonsten ein ordentlicher Ablauf der folgenden Übergaben nicht gewährleistet werden kann. Bei verspäteter Rückgabe berechnet die Aquare Charter GmbH 25,- € pro angefangener Stunde.

Bei der Rückgabe nimmt die Aquare Charter GmbH eine Überprüfung des Schiffes und seiner Einrichtung vor. Schiffszustand, Zustand und Vollständigkeit von Ausrüstung und Inventar werden anhand einer Checkliste überprüft und festgestellt. Dadurch ist die Aquare Charter GmbH nicht mit der Geltendmachung von Ansprüchen ausgeschlossen, die auf nicht protokollierte Schäden oder Verluste zurückgehen. Der Beweis für das Vorliegen nicht protokollierter Schäden oder Verluste obliegt der Aquare Charter GmbH. Sie ist berechtigt, den festgestellten Schaden oder dem Verlust entsprechenden Betrag von der Kautions einzubehalten. Im Fall nicht sofort kalkulierbarer Schäden kann die volle Kautions bis zur endgültigen Schadensabwicklung einbehalten werden. Wird das Schiff nicht pünktlich geräumt und zurückgegeben, so haftet der Charterer für den der Aquare Charter GmbH entstehenden Schaden: Mindestens 1 Tagessatz (= 1/7 des Wochenpreises).

#### **Fahrtüchtigkeit des Schiffes / Mängel unterwegs:**

Im Fall einer Störung hat der Mieter die Hinweise der mitgelieferten Bedienungsanleitung des Charterschiffes und der Geräte genau zu befolgen. Nach sofortiger Meldung an die Aquare Charter GmbH werden notwendige Reparaturen ausschließlich durch den MOBILE-SERVICE der Aquare Charter GmbH durchgeführt. Die Aquare Charter GmbH akzeptiert keine Erstattung von Auslagen/Kosten, die der Charterer eigenmächtig veranlasst hat (zum Beispiel Reparaturen durch Fremdfirmen o. ä.). Ein ersatzfähiger Schaden entsteht nur dann, wenn das Schiff durch eine Störung, bzw. durch einen Schaden für mindestens 5 Stunden nicht mehr benutzt werden kann. Ausfallzeiten von weniger als 5 Stunden - ab Eingang der Meldung bei Aquare Charter GmbH - begründen keinen Schadensersatzanspruch, es sei denn, die Aquare Charter GmbH trifft Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Störungen an Kühlschränken oder anderen Geräten sowie Beleuchtung, Türgriffen und Schlössern, Scheibenwischern werden nicht als Störung angesehen, die das Schiff unbenutzbar machen. Diese Störungen begründen daher weder Anspruch auf Schadensersatz noch berechtigen sie zu einer Minderung. Einsätze des MOBILE-SERVICE der Aquare Charter GmbH, die wegen vom Charterer oder seiner Crew selbst verschuldeter Schäden oder Störungen von Schiff und/oder Ausstattung (wie zum Beispiel Toilettenverstopfung durch Binden, Tampons, Papier, nicht ins WC gehörende Gegenstände etc.) erfolgen, sind kostenpflichtig. Es wird die ortsübliche Vergütung berechnet und der dieser

entsprechende Betrag von der Kaution einbehalten.

**Haustiere:** Haustiere sind an Bord nur mit Genehmigung des Vermieters gestattet. Preise erhalten Sie auf Anfrage (für Hunde - wie auf der Website veröffentlicht) in Abhängigkeit vom erhöhten Reinigungsaufwand. Für Schäden, die Haustiere am Boot oder dessen Ausrüstung verursachen, haftet der Charterer.

**Parkplätze:** genügend Parkplätze sind an der Charterbasis vorhanden. Parkplätze auf der Charterbasis, die nachts abgeschlossen ist, werden wie auf der Website ausgeschrieben abgerechnet.

**Mietpreis:** Der vereinbarte Mietpreis umfasst das Schiff mit Ausstattung (Geschirr, Bettdecken und Kissen, Kartenmaterial, Bordbuch, Zubehör). Das Schiff wird mit ausreichend Treibstoffvorrat übergeben, der Verbrauch wird bei Fahrtende abgerechnet. Unsere Betten sind aus hygienischen Gründen nur mit Bettwäsche zu benutzen! Bettwäsche und Handtücher sind mitzubringen oder können gegen Gebühr vor Ort ausgeliehen werden.

**Führerschein:** Für die Schiffsführung auf unseren Schiffen ist der amtliche Sportbootführerschein Binnen erforderlich. Alternativ dazu kann der Charterer bei Fahrtritt einen Charterschein machen (Kurzeinweisung mit Theorie und Praxis), der den Charterer für die Zeit der Charter zum Führen des Bootes berechtigt. Dabei sind Einschränkungen bezüglich Fahrgebiet und Fahrzeiten zu beachten. Charterer und Schiffsführer müssen nicht die gleiche Person sein.

**Einweisung:** Sie werden von uns gründlich eingewiesen, mit dem Charterschein ist auch eine Probefahrt verbunden.

**Fahrgebiet:** deutsche Binnengewässer, keine Küstengewässer, beim Fahren mit Charterschein sind Einschränkungen zu beachten.

**Endreinigung:** Am Ende der Charterreise muss das Schiff in einem ordentlichen Zustand abgeliefert werden. Die Endreinigung kostet 40,- € (BunBo 990) bzw. 45,- € (BunBo 1160) und beinhaltet die Gebühr für das Abpumpen des Fäkalientanks in Höhe von 10,-- Euro. Am Standort Bad Saarow muss der Charterer selbst zur Absaugstation fahren, in Plaue wird direkt am Steg abgesaugt.

Der Charterer kann die Endreinigung auch selbst durchführen. In diesem Fall ist das Schiff mit leerem Fäkalientank zu übergeben.

Bei groben Verschmutzungen (z.B. Flecken in den Sitzmöbeln) behalten wir uns eine zusätzliche Reinigungsgebühr vor.

**Gerichtsstand und Erfüllungsort:** Gerichtsstand und sonstiger Erfüllungsort ist der Geschäftssitz der Aquare Charter GmbH. Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Sollten Teile dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen. Solchenfalls wird die unwirksame Bestimmung ersetzt durch eine Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Regelung möglichst nahe kommt.

**Datenschutz:** Sofern innerhalb des Internetangebotes die Möglichkeit zur Eingabe persönlicher oder geschäftlicher Daten (E-Mail Adressen, Namen, Anschriften) besteht, so erfolgt die Preisgabe dieser Daten seitens des Nutzers auf ausdrücklich freiwilliger Basis. Die Daten werden vertraulich behandelt, es erfolgt keine Weitergabe an Dritte und dient zur Abwicklung und Information der Kundenanfrage.

Stand: 06.11.2011